

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

№ 59

Inhalt: Bekanntmachung über vorübergehende Zolltarifänderungen. S. 277. — Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Schutzfristen in ausländischen Staaten. S. 278. — Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen auf dem Gebiete des Patents, Gebrauchsmuster- und Warenzeichnungsrechts in ausländischen Staaten. S. 278.

(Nr. 4731) Bekanntmachung über vorübergehende Zolltarifänderungen. Vom 12. Mai 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I

Dem Abs. 5 der Nummer 47 des Zolltarifs (Erdbeeren) wird hinzugefügt:
Anmerkung. Erdbeeren unter Aberwachung zerkleinert oder zur Herstellung von Nahrung- oder Genussmitteln verwendet. frei.

II

Die Nummer 213 des Zolltarifs erhält folgende Fassung:
Säfte von Früchten (mit Ausnahme der Weintrauben) und von Pflanzen, nicht äther- oder weingeisthaltig, mit Zucker oder Sirup versetzt oder mit Zusatz von Zucker oder Sirup eingekocht, einschließlich des Schachtelmusens (der Marmelade) und der pflanzlichen Gallerten (Gelees); Himbeeressig; alle diese Waren auch in luftdicht verschlossenen Behältnissen 1 Doppelzentner 10 Mark.

III

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.
Berlin, den 12. Mai 1915.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Dr. Helfferich